

gesteigerte commerzielle, industrielle und landwirthschaftliche Gewerthätigkeit hervorgerufene vermehrte und sich immer weiter ausbreitende Verkehr eine Wegeverbindung erheische, wie sie nicht immer vorhanden sei und in vielen Fällen den dazu verpflichteten Communen und Privaten nicht ange-sonnen werden könne, wolle man nicht etwas verlangen, was in zahlreichen Fällen deren eigne Mittel und Kräfte offenbar übersteigen würde.

Zur Erreichung des Zweckes bedürfe es demnach der Unterstützung aus der Staatskasse, wozu die zeither verwilligten Mittel unzureichend gefunden worden seien.

Sie deutet weiter darauf hin, daß diesem Drängen nach Unterstützung nur durch eine Umänderung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen gewirkt werden könne.

Nicht minder hat sie nachgewiesen, daß die bis jetzt eingegangenen Unterstützungsgesuche aus drei Kreisdirectionen allein das zeitherige Postulat überstiegen.

Die Deputation vermag nicht, den Gründen der Staatsregierung etwas entgegenzusetzen, sie erkennt vielmehr an, daß es in vielen Fällen Gründe der Billigkeit giebt, welche für eine Unterstützung aus Staatsmitteln sprechen.

Man denke sich den Fall, daß an Orten, wo jetzt fast gar kein Verkehr war, große Fabriktablissements entstehen, Braun- oder Steinkohlen u. gefunden werden, welche einen bedeutenden Verkehr mit schwerem Fuhrwerk hervorrufen, und man wird zugeben, daß in solchen Fällen der Staat wohl die Verpflichtung haben dürfte, unterstützend einzugreifen. Diese und ähnliche Fälle sind aber in einem so industriellen Lande wie Sachsen nicht selten.

Jedenfalls geht aber daraus hervor, daß die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, so gut sie auch sonst sind, namentlich das Straßenbaumandat vom 28. April 1781 nicht mehr als zureichend erscheint, es demnach wohl an der Zeit sein dürfte, dieses für andere commerzielle und industrielle Zustände vollkommen unpassende Gesetz aufzuheben und an dessen Stelle ein neues Straßenbaugesetz, welches den jetzigen Verhältnissen mehr Rechnung trägt, treten zu lassen, sollten nicht Zustände eintreten, welche für die Verwaltung eben so unerwünscht, wie für die Staatskasse drückend, ja vielleicht unerträglich werden.

In wie fern in dasselbe diejenigen Principien, wie sie in dem Budget auf S. 211 angegeben sind, aufgenommen werden sollen, glaubt die Deputation nicht aussprechen zu müssen; sie ist vielmehr der Meinung, daß das nicht zu ihrer Competenz gehört, und hält es angemessener, nur im Allgemeinen auszusprechen, daß die Nothwendigkeit einer Abänderung der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sei.

Sie schlägt demnach der geehrten Kammer vor, bei der hohen Staatsregierung im Verein mit der ersten Kammer zu beantragen:

„Dieselbe wolle nach Einführung des neuen Gerichtsverfahrens und erfolgter Bildung abgerundeter Verwaltungsbezirke der demnächst zusammentretenden Ständeversammlung, unter Aufhebung des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 ein neues Straßenbaugesetz, in welches den jetzigen commerziellen und landwirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen ist, zur Berathung vorlegen.“

Nur auf diesem Wege dürfte es gelingen, dem stets wachsenden Straßenbauetat mit Erfolg einen Damm entgegenzusetzen zu können und den steigenden Ansprüchen zu begegnen, welche an die Staatskasse gestellt werden.

In Anbetracht dessen aber, daß zur Zeit Unterstützungen aus der Staatskasse unerläßlich sind, und die postulierte Höhe derselben der Deputation vollkommen gerechtfertigt erscheint, empfiehlt dieselbe die Annahme dieser Unterposition von 20,000 Thlr.

Vorsitzender Vicepräsident v. Griegern: Die Debatte ist nunmehr über die Unterposition 3 zu eröffnen, und zugleich über den Antrag S. 200, der allerdings nur ein ganz allgemeiner ist.

Abg. Riedel: Hier zu dieser Unterposition muß ich mir erlauben, einen Wunsch auszusprechen, und zwar den, die hohe Staatsregierung möge ein wachsames Auge haben und streng darauf sehen, daß die Gemeinden und Privaten, welche viel solche Lasten haben, vorzugsweise Unterstützungen erhalten, denn bis jetzt scheinen die Unterstützungen mitunter sehr ungleich vertheilt worden zu sein. Es sind mir viele kleine Gemeinden bekannt, welche viele Communicationswege zu unterhalten haben, und welche infolge ihrer geographischen Lage schon eine größere Unterhaltung erfordern, die aber vielleicht nicht unverschämt genug gewesen sind, die Behörden immer zu bestürmen um Unterstützungen, und daher wenig oder nichts empfangen haben, wohingegen mir größere Gemeinden bekannt sind, die, sowie sie die erste Schaufel in die Hand genommen und die erste Fuhre zum Straßenbau thun mußten, sofort um Unterstützung nachsuchten, welche ihnen auch in einer Weise gewährt wurde, daß sie noch Ueberschüsse behielten. Solche Ungleichheiten wünsche ich beseitigt. Ähnliche Fälle sind, wie ich gehört habe, noch mehr vorgekommen. Ich bin daher in der Hauptsache mit dem Antrage der Deputation ganz einverstanden, daß ein Gesetz geschaffen wird, nach welchem die Straßenbauverhältnisse regulirt werden, und hätte nur gewünscht, daß der gegenwärtigen Ständeversammlung schon ein Gesetz zur Berathung vorgelegt worden wäre, nach welchem diese Verhältnisse etwas besser geregelt werden. Ich gebe zu, es mag seine Schwierigkeiten haben; allein für ganz unmöglich halte ich es nicht, ein Gesetz, welches sowohl den commerziellen als auch den landwirthschaftlichen Interessen Rechnung trägt, jetzt schon zu berathen, die Ausführung aber der Staatsregierung, bis die im Antrag angedeuteten Verwaltungsbezirke gebildet sind, vorzubehalten. Einen Antrag darauf will ich nicht stellen, allein diesen Wunsch auszusprechen, daß die Regierung den am meisten Belasteten Erleichterung gewähren möchte, kann ich nicht unterlassen, denn die Ungleichheit ist zu groß. Es giebt zu viele kleine Gemeinden, die viele Straßen zu unterhalten haben, wogegen es größere giebt, die wenige zu unterhalten haben, die aber die Wege der kleinen Gemeinden am meisten befahren, und auch das Meiste dazu beitragen; daß jene immerwährend zur Wegeverbesserung ange-trieben werden. Aus diesen Gründen habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung darauf sehen möchte, daß